

Teutschland / auff alle Prälaten / Canonikern vnd Priester inquiriren, ich wolte leichtlich etwas auff sie erdichten / wolten sie sich verthätigen / so wolte ichs nicht hören / sondern sie auff die Tortur spannen / sie rechtschaffen hernehmen lassen / was giltes sie solten endlich bekennen / alsdann wolte ich auch sagen: Sehet ihr nun wo die Zauberer sitzen? wer solte das wohl hinder den Leuten gesucht haben / wie nimbt diß vbel so sehr die vberhand. Wäwer solte mich hierüber straffen / daß ich den Process nicht recht führete? dann deme würde ich antworten: Wann ichs so nicht gemacht hette / so wehre ich nicht fort kommen / vnd hette niemanden zu verbrennen bekommen / damit ich aber fort kommen vnd breunen möchte / habe ich meines Befallens procediren können.

3. Ich weiß in warheit nicht / in was böse Zeiten wir gerathen / sehe auch nicht / wer dem lieben Teutschland hierinnen helfen könne / als der große Kayser / denselben mögendie bestrangen anlauffen / vnd vmb Schutz vnd Schirm anrufen / ich vertraue festiglich daß Ihr. May. keinen Hülflos lassen werde: Wann Ihr. May. das Register oder Protocolla der indicien verlesen möchten / auch welche italic Inquisitoren zur peinlichen Frage gangen seind / würden sie befinden daß dieselbe nicht allein zum Theil nichtswürdig vnd lächerlich / zu deme nicht der G. b. b. erwiesen / sondern auch von dē Beklagten gnugsam widerlegt wehren / so zweiffelt mir keines weges / daß sie sich darüber erckenen / vnd diesen Processen vnd Inquisitoren ein G. b. b. vnd ramme anlegen würden.

Doch wer kann wissen / was die Beklagten auff die gegen sie vorbrachte indicia ge-

antwortet / oder welcher Gestalt sie dieselbige wiederlegt vnd abgelehnet haben / nach dem dasselbig nicht auffgeschrieben wird? wie droben bey der 18. Frag angezogen / vnd eben darumb kommen diese Herrn Richter so vngern dran / daß man die Sachen auff die Unversiteten verschieben solle / sintemahl sie sich befürchten / daß ihnen ihr Unseiß / vnd daß viele Beklagten sich sattsamb verantwortet hett / verwiesen / vnd vor Anzen gestellet werden möchte.

Die XXXIV. Frage.

Ob das böse Gerücht allein vnd vor sich / ohn andern klaren vnd starcken Beweißthumb eine Anzeig zur Tortur gebere?

2. **Y** Ein / vnd dieser Meynung / ist auch 1. **V**der Jul. Clar. libr. 5. quaest. 23. n. 1. neben andern Doctoren / deren er daselbst einen Hauffen anziehet / so wir vnsers Gebrauch nach / nicht anziehen mögen / Ursachen dieser Antwort seind diese nachfolgende:

I.

2. **D**is ist ein gemeiner Spruch / so wohl bey den Theologen / als auch den Rechtsgelehrten / daß das böß Gerücht oder Geschrey vber einen Menschen / in peinlichen Sachen keinen Beweiß erstattet / sondern sich bloßlich verhalte / als ein Ankläger: Gleich wie nun niemand wegen einer bloßen Anklage / wann der Ankläger deroselbē nicht einigen Schein vnd Beweißthumb beybringt / torquirt werden mag / also auch nicht wegen des bösen Geschreys.

II.

3. **D**as Geschrey gibt allein dem Richter einen andern Weg an die Hand / die warheit

heißt zu erkündigen/benanntlich die Inquisition, daß er vber den Beschreyten Erforschung einnehmen solle / Ergo so istts die warheit od der Beweißthumb selbst nicht / Lefs. de iust. & jur. c. 29. dub. 17. a. 156.

III.

4. Das Beschrey ist ein solch indicium welches vom Laster selbst sehr weit absondert/darzu sehr betrieglich ist/wie es die tägliche Erfahrung bezeugt/ sagt Clar. an angezogenem Orthe/Farin. quaest. 47. neben andern so sie daselbst allegiren. Es sollen aber (sagt Farin. an jtigem Orthe) die indicia deswegen man gegen einen zur Tortur schreyen will / nicht allein glaublich/starck/irrigent/vnd beweißlich / sondern auch klar vnd warhafftig sein: In sie sollen also beschaffen sein/das sie die Sache fast ungewißfett / vnd gleichsam als gewiß machen/wie droben quaest. 32. gesagt.

5. Vors ander Antwort ist: Dasß das böse Gerücht/so gar kein factisames indicium zur Tortur seye/dasß sie auch zu diesen vnsern Zeiten / in puncto des Lasters der Zauberrey nicht bestehet / ob sie schon noch andere Anzeigen vmb vnd bey sich habe/es sey dann dasß dieselbige vor sich allein also beschaffen/dasß sie zur Tortur kräftig sein mögen / sintemahln das heutige Beschrey vor sich nichts zur Sachen thut. Vnd ob zwar diese vnser Meynung zu wieder ist aller heutigen Richter vnd Dringkeiten vbliehen Sinn praxi so bleiben wir dannoch darbey/vnd bestärck vns eben diese widrige Praxis in dieser vnserer Meynung/dasß wir darvor halten / dasß sehr vielen vnrecht geschehe/ Vrsachen des sen seind die folgende.

I.

Die weil zu diesen vnsern Zeiten dz böse Gerücht oder gemeine Beschrey vber diesen odet jenen / gemeinlich auß Bezänck / schmäh. vnd Lasterung / Ehrabschneidung falschem Argwohn/leichtfertigen Dreyheil vnd Spötter richten/Zauberischen vnd Aberglaubischen Warsagern / Mißgunst Kindischen Beschwäh vnd bössen Werck / vnd dergleichen sein Vrsprung nimbt/welche dann durch los leichtfertig Gewäsch weil darbey kein Einscheus oder bestraffung vorgehet/in kurzem durch vnd durch außgespreitet wird/gibts demnach die recht reguliree Vernunft / dasß dar auff nichts zu passen sey/weil es einen bösen Grund hat.

Ich verwundere nich offtimahls wann ich bedenckert in was bösen Zeiten wir gerathen seyen: Yts doch der verleumbdungen vnd des schändens allenthalben vollkweid. fähret vns etwas wiederwertiges/ so muß gestrackt diese od jene vns bezaubert habe / da laufft man zu den Warsagern/vnwerden solcher Gestalt die arme ehr. vnredlichste Persohnen in bösen Verdacht gezogen/da gehet man zu diesem odet jenem ins geheim/vnd spargiret dasselbig hien vnd wick auß / vnd istts hiermit vmb so viel desto schädlicher vnd schelmischer/je heimlicher vnd sicherer dieses zu gehet/in deme die Dringkeit zu deme allein gleichsam schläffet/vnd es alles ohngeendet hingehelasset/wann nun diß heimlich Gewäsch / endlich alle Häuser vnd ein ganze Statt durchschliche/von einem zum andern gestogen/vnd nunmehr starck worden / alsdann brichts heraus/vnd wird ein offenbares / aber doch vntüglchs verlastertes geschrey darauff. 2. ber dieses achtet die Dring: noch nichts/dz sie danñhero Vrsach nehmē sollte sich zu erkündi

kündigen/waher doch dieses giftiges Geschwäh/ seinen Ursprung nehmen möchte/ sondern ist sie vielmehr her / vnd rüster sich auff diß verbasterte Geschrey/ gegen dieselbigen/welche damit getroffen werden / die müssen gefangen vnd gefoltert werden/ ja sie müssen schuldig sein/ es gehe wie es wolle / in warheit ein erbärmliche vngerechte Sache/ man solte billig zufforderst vber die giftige Zungen inquiriren, vnd selbige den leichtfertigen schmähensüchtigen Ehrenschandern aufreissen/vnd an den Pranger nägeln lassen: Vnd wann deren Exempel will nicht sagen hundert (wie es wohl billig wehre) sondern allein fünf oder sechs staruiren würden / alsdann könnte man hernacher auff dz gemeine Geschrey etwas geben/vnd darauß einen bösen Argwohn schöpfen/vnd könnte man / wann einige andere indicia mit vnderlieffen darauff procediren.

II.

9. Soll das gemeine Geschrey etwas Krafft haben/vnd einträfftiges indicium sein/so erfordert so wohl die recht regulirte Vernunft/als es auch seine allgemeine Meynung der Doctoren ist (deren ich wohl dreißig/vierzig/ ja fünfzig vnd mehr anzeigen könnte) daß solches Geschrey vor Bericht rechtmäßig vnd auffß wenigst/ durch zwen Zeugen solcher Gestalt erwiesen seye/welche dar in etwas Wissenschaft haben/vnd verstehen/was ein gemein Geschrey sey vnd heiße / 2. Ändlich ausagen/ daß sie es von dem meisten theil der Leuthe desseligen Orths also gehöret / 3. daß es auß einem guten Grund/ auß der vnd der Ursache/vnd von ehrlichen Leuthe seinen Ursprung genommen / 4. daß es nicht er-

wan auß Gejändel oder Reiben oder dergleichen leichtfertigen dingen erwachsen seye: Andere mehre beschaffenheiten so zu einem gemeinen Geschrey gehören / lasse ich an seinen Orth gestellet sein/vnd mag man davon dem Delr. lib. 5. sect. 3. lesen/ besich du so dirß gefället der Clar. vnd Farin. welche diese materiam weilenstigt tractiren, vnd diese proposition oder vortrag muß also ins gemein gelten/darauff ich dann folgender massen argumentir vnd schliesse: Diu weil zu diesen heutigen Zeiten daß gemeine Geschrey solcher Gestalt als vorstehet/ bey den Herren Processen nicht erwiesen wird/ daß darumb auch das Geschrey an sich zum Beweisthum so viel als nichts thue/ daß aber das Geschrey vorberührter massen nicht bewiesen werde/ solches beweise ich auß diesen beyden Gründen / Erstlich zwar auß den gerichtlichen Handlungen/vnd dann zweytens auß der Richter selbst eygenem Munde.

I.

Das erste belangend / so möchte ich wohl wünschē/ daß Fürsten vnd Herren/ alle ihrer Inquiritoren Richter vnd Commissarien acta vnd protocolla vor sich bringen vnd durch bletsern lassen / so würden sie befinden / daß bey so viel hingerichteten Persohnen/ das gemeine Geschrey/wie obstehet / kaum in einem einzigen fall erwiesen seye. Delr. sagt in seinem tractat libr. 5. sect. 3. vnd ziehet etliche vornehme Rechts gelärthen an/ welche auch zu ihrer Zeit darüber geklagt haben/ daß sie ihr Lebtag nicht gelesen noch gefunden hetten / daß das gemeine Geschrey jemahls rechtlich Gehöhr wehre erwiesen worden / seine worte lauten also daß ein gemein-

gemeines Geschrey rechtmässig vnd eygentlich erwiesen werde / ist zu ar an sich sehr nötig / geschicht aber selten : So gar das Grammaticus ein vornehmer Racht zu Neapolis geschrieben. Das er niemahls einige Proceß gelesen / darinnen er gefundt / das das gemeine Geschrey rechtlicher Gedühr wehre bewiesen gewesen. Inmassen dann auch Jul. Clar. Vulpell. vnd andere vortreffliche Rechtsgelehrte / so weit Richter als Advocati, das selbige bejahet haben / so weit Delrius.

II.

12. Wann man nun dasselbig heutiges Tages etlichen Richtern vorhelt / vnd sie erinnern das sie die samam, auff solche Weise / wie es die rechten vnd die Doctores erfordern nicht erwiesen haben / vnd das sie deren keinen guten Grund haben : Ja das auch die Beklagten erweisen können vnd wollen / das solch Geschrey entweder auß ledertlichen Wortgezänck oder leichtfertigen geschwätz der Kinder / so sie nicht geachtet haben / oder dergleichen Ursachen ihren Ursprung genommen habe / so muß man dargegen dieses hören / also gebe es vor dißmahl der Gemeine schlag / dann sollten sie die samam so gnaw examiniren, so würden sie nimmermehr mit dem Proceß fort kommen: Wo-
rauf ich folgender massen argumentire.

13. Solte man das gemeine Geschrey zu diesen Zeiten / nach weisse vñ maß der Rechten beweisen müssen / so würden die Richter (wie sie selbst sagen) mit dem Hexen we-

sen nicht fort kommen / nun fahren sie aber gleichwohl tapffer fort / folget demnach das sie nicht rechtlich verfahren : Berrathen sich also mit ihrem eygenen Munde / in deme sie auff das Geschrey gehen / welches an sich nichtig ist / auff ein indicium welches noch nicht erwiesen / ist deme was droben zu Ende der 32. quæstion gesagt ist zu wieder.

Was seind aber das für Proceßus? wo 14. bleiben die heilige Befehl der peinlichen Gerichten? wiewohl stimmt dieses mit der gefunden Vernunft überein / da man auff Anzeigungen so noch nicht erwiesen / vnd noch darzu an sich vnkräftig seind procediren / sie wollen dann also schliessen : Das diereil sie mit dem Hexen Proceß fort müssen / derowegen das indicium so vorhin nichtig vnd vndüchtig war / nunmehr neue Kraft vnd Safft erlangt heite / vnd nunmehr gnugsam erwiesen wehre / was vorhin nicht erwiesen war.

Aber dieser Schluß taug ganz vnd gar nicht / sondern ist ganz vngeschickt vnd lächerlich / wiewohl es nicht lachens / sondern weinens werth ist : nach deme es vmb Blut vnd Leben / so vieler Menschen zu thun ist. Solte es demnach vielmehr also heissen : Das gemeine Geschrey wans nicht mit seinen Umständen rechtmässig erwiesen wird / so ist an sich kein tüchtiges indicium, ist schon das wir gegen die Hexen procediren sollen vnd müssen / so wollen wir dennoch dasselbig auff kein vn erwiesenes indicium anfangen. Nicht aber also : Wir sollen vnd müssen gegen die Hexen fortfahren / ergo so muß das Geschrey / obs wohl sonst an sich vnüchtig vnd vnkräftig ist / nichtig vnd kräftig wer-

den / vnd drum können wir darauff wohl fort kommen. Aber lieber wo kompt doch diese neue Krafft so geschwinde her? siehe was in gleichem fall drüwen quast. 49. ich weiter schreiben werde.

25. So es nun Erstlich war ist / wie es dañ ist / daß der jeniq welcher auff eine vnrüchtige Anzeig gefoltert wordē / ob er schon auff der Folter bekant / dasselbig auch nach der Hand ratificiret vnd genehm gehalten / ihme dennoch da durch nichts schaden können / wie nach dem Bald. marsil. Menoch. vnd vielen anderen Farin. quast. 47 n. 10. & quast. 31. n. 10. lehret. So es vns ander war ist / das ein Richter sehr hoch vnd schwerlich sündiget / welcher einen Beklagten ohne gnugsame / oder auff vndichtige indicia torquieren läset / vnd daß er wann er darauff fortens zur verdammung schreitet / ein Mörder wird / vnd dem beleidigten Erstattung zu thun schuldig ist / wie Les. c. 29. dub. 18. lehret.

So es vns dritte war ist / (wie Delr. libr. 5. sect. 3. sagt) daß man bey dem Herten wesen od Proceß. Gemeinlich auff die famam oder das gemeine Geschrey gehet / so mögen Richter vnd Schöffen vnd da die selbige ihr Ampt der gepühr nicht thun / Fürsten vnd Herren selbst / welche solche anorden / vnd darauff ringen vnd treiben / daß sie damit fort fahren sollen / wohl zu sehen / wie siees in ihrem gewissen vor Gott vertheittig werden. Ich habe wenigere nicht thun können als dieses zu erinnern / dann solches erfordert das Ampt der Ehrfflichen Liebe / dann der zeitig welcher da muthmasset vnd befahret / daß sein Nächster in gefahr gerathen möchte vnd

ihne nicht darff warnen / derselbe ist nicht sein Freund / sondern sein Feind. Ja; bekenne es gern / ich möchte wohl vielleicht ein ding befahren / daran nichts ist / ich gebe es auch gern zu daß ich irren könne / indeme ich aber eins oder anders befahre / vnd selbst noch nicht weiß daß ich irre / gleichwohl hoffe daß mein Erinner vñ warnung einigen nutzen schaffen möchte / so kann ich nicht still darzu schweigen.

Es möchte aber alhier jemand sagen / 17. vnsere Richter gehen nicht auff daß bloße 1. Geschrey sondern haben jederzeit andere obj. mehre indicia zur Hand 1c. Aber deine 8c. Antwort ist / daß wann solche andere indicia also beschaffen sind / daß sie vor sich selbst zur Torur gnugsamb sind / so laß ich dasselbig gern gelten / wie droben angezeigt / ist daß aber nicht / sondern erfordern noch / daß sie durchs Geschrey einen zusatz bekommen / so thun die Richter vnrucht / daß sie solcher Gestalt procediren. sintemahn (wie gesagt) das heutige Geschrey ein schwaches vngünstiges vnd nichtiges indicium gebietet / vnd rechtlicher gebühr nicht erwiesen wird / was nun aber an sich null vnd nichtig ist / dasselbig kann ja auch einem andern ding keine Krafft geben.

Abermals möchte jemand vorwerffen 18. vnd sagen: Ohne issis zwar nicht daß 2. in etlichen Sachen (sagt Binsfeld. obj. Pag. 619.) nach er wegung der Person / der Natur selbst vnd der ombständen / daß böß Geschrey kein satzames indicium gebietet / es sey dann daß darbey erwiesen werde / daß solches Geschrey von ehrlichen Leuthen oder Männern sei-

nen Ursprung habe aber (sagt Binsfeld. ferner) wans umb Sachen zu thun ist/ die an sich schändlich vnd ehrlos sein / so soll man das Geschrey nicht verachten / obs gleich von schändlichen Personen seinen Ursprung genommen/ zum Exempel wann die Frag wehre umb ein ding das im Hurenhause vorgangen sein solte/ in solchem vnd dergleichem fall ist genug das Gerücht von den Huren vnd Hurenwüthen herrühret/ nicht aber von Doctoren oder andern ehrlichen Personen *re.* also schreibt Binsfeld auß dem *Clarosaliceto.* Bart. Amad: Vnd anderen.

19. Antwort dieses thut zu vnserm fall nichts/ dann dis ist meine Meynung/ das dergleichen Geschrey / dannhero man bey heutigzen Zeiten zu procediren pflegt: Nicht recht erwiesen werde / woher es entsprossen sey. Laß es nun sein das dasselbig von guten oder bösen Leuthen entsprossen sey/ so solte dennoch dasselbig durch tüchtige Zeugen erwiesen vnd darbeneben Ursachen vnd Ruthmassungen woher solches rühren möchte vorbracht/ vnd zu forderst dieses gerichtlich dargethan sein / das solch Geschrey auß keiner Zensur/ Lasterung oder dergleichen leichtfertigen Händeln (die Aufreger desselbigen möchten auch ehrlich oder vnehrlich sein) hergerühret / vñ bleibes denach darbey/ dz wann man auff ihiger Zeit geschwän od Geschrey procediren will/ der Process weil er auff ein erwiesenes fundamen oder indicium gesetzt wird/ an sich selbst von rechtswegen null vnd nichtig seye.

Wiederumb möchte jemand sagen/ das die Richter in diesem fall nicht eben allein auff die bloße Theologos oder Schriftgelärthen / noch auff das disputiren so in Schulen/ gebräuchlich ist/ ihr absehen hetten / sondern sich nach der heutigen praxi vnd gewöhnlichem lauff richteten / vnd vornemblich darauff sehen was Delrius bey dieser materi in einem vnd andern Puncten darvor hielte.

Antwort: Man muß nicht sehen nach folgender praxi der Juristen/ sondern ihrer Lehre/ der Vernunft/ vñ den Rechten so in der vernunft gegründet seind. Das aber ihrer viele sich hin vnd wieder auch bey ihren Herrschafften rühmen/ vnd selbige vberreden / das sie dem Delrio folgen / die Herrschafften auch ihnen desto mehr vertrauen / da sie doch dasselbig zu mahlen nicht thun / in deme sie wenig vnd so viel als nichts achten / ob: Vnd welcher Gestalt das gemeine Geschrey bewiesen werde/ welches doch der Delrius auß trüchlich vnd mit klaren Worten erfordert / so erfolgt ja notwendig/ dz sie ganz vngerechte Leuthe seind/ vnd das sie ihre Herrschafften schändlich betriegen / vnd deswegen hefftig gestrafft werden solten. Vñ wehr dem nächst zu fragen / ob nicht Fürsten vnd Herren/ NB oder Richter vnd Inquiritoren, oder sie beyde schuldig wehren/ wegen solcher Processen welche sie wegen dieses vnd anderer mehrer Puncten (die ich) wann mitr die *acta* communiciret werden möchte / wohlzeigen wolte) nicht iustificiren können/ den beleidigten Satisfaction vnd Erstattung zuthun.

Dhne ist zwar nicht das Fürsten vnd Herren sage möchten/ sie wehren von ihren Leuthen

Leuthen hindergangen / ich zweiffel aber sehr / ob sie als Hirten der Vöcker (wie der Homerus sie nennet) sich haben können oder sollen betriegen lassen / da doch dieser Verrug / ihren vndergebenen Schaffen / die sich von ihnen führen vnd weyden lassen / ohnverborgen ist / sie mögen wohl bedencken / daß je größer vnd höher eine Obrigkeit ist / je mehr vnnnd höher ihnen die Sorge / vor ihr Vnderthanen angelegen sein soll / vnd je schwerer Rechen schafft sie darvon werden zu geben haben müssen.

23. Vnd ob sie sagen wolten / daß sie selbst nicht eben auff alles acht geben können / sondern darentwegen ihre Beampten vnnnd Räte angeordnet / vnd denen die Sorge anbefohlen hetten / welchen sie auch vertrauen / vnd folgen müsten : So gebe ich zur Antwort. Daß Fürsten vnd Herren eben darumb ihre Räte vnnnd Beampten haben / damit sie in denen jenigen Dingen / so ihnen zu wissen gebühret / nicht vnwissend wehren / sondern daß ihre Sorge vor das Vaterland / vnd wie sie ihre Sorge Vnderthanen weißlich vnd wohl regieren solten / vermehret werde. Da sie nun die Instrument vnd Mittel zur Hand haben / die Kunst vnd Wissen schafft / welcher Gestalt sie ihren Vnderthanen / wohl vnnnd weißlich vorksehen solten / zu lehren vnnnd zu vermehren / vnd dennoch nicht wissen / was sie billig wissen solten / in deme sie die peinliche Gerichte nicht also anstellen / halten vnnnd führen lassen / wie sichs gebühret / so können sie sich desto weniger verantworten / oder entschuldigen / als welche je besser gelegenheit sie gehabt / vorsichtiglich zu handeln / je weniger sie dasselbig in acht genommen haben. Vnd dis sey denen gesagt welche in

ihrem Ampt vnd Drey sich vnsteiffig erzeigen / wer aber dieselbige seyen / das weiß ich nicht.

Es gebühret den Geistlichen nicht allein ²⁴ ins gemein andere Leuthe / sondern auch Fürsten vnd Herren anzubellen / vn sie auß dem Schlaf auffzuwecken / wann sich etwas auß dem Reichs eine Gefahr erhebt / vnder dessen seind vnd bleiben diese propositiones vnd Grundsehe an sich war vnd vnwiedertreiblich.

1. Daß nötig seye / daß das böse Geschrey rechtlicher Massen erwiesen werde.
2. Daß in Teutschland hin vnd wieder auff das iudicium fama, oder auff das gemeine Geschrey procediret wird.
3. Daß sehr selten vnnnd kaum ein einziger Process gefunden werde / in welchem das böß Geschrey der Gebühr erwiesen wehre.
4. Daß wann solcher Beweis geschehen solte / die Richter mit dem Herenwerck nicht würden fort kommen können.
5. Daß niemand so kühn seye / welcher solche Process straffe oder schelden dörfte / sondern die männlich dieselbige vor recht vnd gantz / vnd die reinge welche daran vor Zauberer vnd Hexen erklären seind / auch darvor halten müssen / vnd daß der jenig so dar wieder zu thun / sich wolte gelassen lassen / das Maul heftlich verbrennen / vnd sich selbst verdächtig machen würde.

Was ist aber nun hier zu thun / vnnnd was wird endlich darauß entstehen? das wolle der günstige Leser nur wohl in acht nehmen / vnd den Sassen nachdencken.

Die XXXV. Frage.

Ob auch eine Obrigkeit schuldig sey/ zu dieser Zeit von sich selbst/ vnd ohnerfucht/ gegen die Lastermäuler vnd calumnianten zu procediren, vnd solche zu straffen?

I. **B**is jemahls Nicht gethan/ daß die Hohe Obrigkeiten/ Fürsten vnd Herren/ auff das Laster des schmähens vñ schändens von Ampts wegen/ auch ohne jemandens ersuchen/ zu inquiriren, vnd solches wohl vnd tapffer zu straffen/ so ist zu diesen vnsern Zeiten/ vnd vorab bey diesem Laster (da nichts gemeiners ist/ als daß einer den andern/ oder eine die andere/ Zauberer vnd Hexen schelten/ vnd sie dadurch mit vngebührlichem verdacht beladen) ja hoch vonnöthen/ daß die Obrigkeit sich auff machen/ diesem Vbel wehren vnd stöuren/ vnd also die famam publicam, d. i. ist/ das allgemeine Gerücht/ welches nichts anders ist/ als die gemeine offenbare Luft/ von solcher schänderey als einem pestilenzischem Gift/ ihren Vnderthanen zum besten/ reinigen vnd säubern/ vnd das vmb nachfolgender Ursachen willen.

I.

2. Dieweil das schmähen vnd Lästern allzu sehr oberhand genommen/ vnd die Christliche Liebe nunmehr fast allerdingserloschen ist/ vnd von männlichen ohne schwerer gereinnet vnd verleset wird. Ich habe etliche Leute gehört/ die da gesagt haben: Daß dieweil in diesen Landen/ das schänden vnd schmähen männlichen so vngestraft hinginge/ vnd man aber gleich-

wohl auff die famam, oder das gemeine Geschrey procedirete, sie lieber in Türckey wohnen wolten/ wann sie nur bey ihrem Christlichen Glauben möchten gelassen werden: Welches mich doch von ihnen sehr betrömbdet/ vnd haben ihnen zu verstellen gegeben/ daß mit solchen reden der Obrigkeit zu nahe gegriffen würde/ sie aber blieben bey ihrem propos:

Hierauff muß ich nicht vorbey gehen/ was sich kurz verrückter Zeit mit einem Stadt-Rathmeister zugeragen/ der war beschuldigt/ daß er in seinem Ampt vntrewlich verfahren wehre/ würde derwegen vom Magistrat vorgefordert/ vnd deswegen zur Rede gestellt/ was geschicht/ dieser zeucht sich dasselbige vor einen solchen Schimpff zu/ daß er von Hauff ziehet/ betragt sein Lands-Leute hien vnd wieder/ daß es ein Hauffen Zauberer seyen/ vnd bringt auch durch hülffers Hülff beym Fürsten dahin/ daß er zum Inquiretoren oder Commissarien vber dieselbige verordnet wird. Wie wolte sich einer heut zu Tage besser rechnen können.

II.

Dieweil der Magistratus vber das La-ster der Zauberrey/ von sich selbst ohne Anflag der geleydigten Parthey/ inquiriret, so ist sie auch schuldig/ auff die giftige Mäuler vnd Lasterer/ welche alles vbel/ was sie nur auff einen erdencken können/ vngeschweret heraus speyen/ vnd dadurch dieselbe böshafter Weise ins Geschrey vñ verdacht setzen/ ebener Massen von sich selbst zu inquiriren.

III.

Dieweil die Obrigkeiten die famam oder das gemeine Geschrey so hoch achtet/

X

Daß